

STATUTEN

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN - LANDESGRUPPE VORARLBERG des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (kurz: FSG/GdG/LG Vbg)

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen “Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg des Österreichischen Gewerkschaftsbundes”; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/GdG/LG Vbg.

§ 2. VEREINSSITZ

Die FSG/GdG/LG Vbg hat ihren Sitz in Dornbirn, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg des ÖGB.

§ 3. VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

(1)

Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg übernimmt die FSG/GdG/LG Vbg die Parteitätigkeit der SPÖ. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im ÖGB und der SPÖ.

(2)

Die FSG/GdG/LG Vbg setzt sich in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg, in den Belegschaftsvertretungen der, von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit auf der Grundlage des Programms der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmer/innen-ähnliche Personen) ein.

(3)

Die FSG/GdG/LG Vbg trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den, von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg betreuten Bereichen und Betrieben, entsprechend dem Programm der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) und den Beschlüssen der zuständigen Organisationen sowie den Richtlinien der Bundesfraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund.

(4)

Die FSG/GdG/LG Vbg bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen Österreichischen Gewerkschaftsbund und zur überparteilichen Gewerkschaft der Gemeindebediensteten.

§ 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN DER FRAKTION SOZIALDEMOKRATISCHER GEWERKSCHAFTER/INNEN - GdG

Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/GdG/LG Vbg unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe- und Informations-tätigkeit, entsprechend den Programmen und Beschlüssen der SPÖ sowie den Statuten der FSG/GdG und der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB.

a) organisatorisch

Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg.

Die Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.

Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen.

Verbreitung von Information und Werbung durch Print- und Elektronische Medien.

Werbung von Mitgliedern für den ÖGB und die SPÖ.

Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z.B. Delegierten) innerhalb der FSG/GdG/LG Vbg und innerhalb der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg.

Wahl bzw. Entsendung der VertreterInnen (z.B. Delegierten) der FSG/GdG/LG Vbg in die Organe der FSG/GdG sowie der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB.

Verwaltung und Verwendung der Fraktionsmittel bzw. der im Besitz der FSG/GdG/LG Vbg befindlichen Einrichtungen.

b) politisch

Mitwirkung an der Meinungsbildung.

Laufende Information der in den Bereichen und Betrieben Beschäftigten, die von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg betreut werden.

Laufende Information der FunktionärInnen in allen Organisationen der FSG/GdG/LG Vbg.

Politische Schulung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen der FSG/GdG/LG Vbg.

Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Versammlungen und Konferenzen der FSG/GdG/LG Vbg, der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg, der FSG/GdG, der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB, der Arbeiterkammern und der SPÖ.

Erstellung von KandidatInnenlisten, Unterstützung und Mitarbeit im Wahlkampf bei den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften, Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörpern.

Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/GdG/LG Vbg und mit den Organen der FSG/GdG sowie der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB. Mitarbeit in allen der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB und/oder der SPÖ angehörenden oder nahe stehenden Gremien sowie Förderung der Mitgliedschaft in sozialdemokratischen Organisationen.

§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/GdG/LG Vbg sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus Druckschriften,
- d) Subventionen,
- e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen,
- f) Beiträgen der Mitglieder.

§ 6. ERWERB/VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB bzw. dem Leitungsorgan der FSG/GdG für das Mitglied zuständig ist und das sich zu den Grundsätzen und Zielen der SPÖ und der FSG/GdG bekennt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Vorstand entscheidet,
- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
- e) durch Beendigung der Zuständigkeit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.

In diesem Falle ist das Mitglied und die jeweils neu-zuständige FSG auf Gewerkschaftsebene umgehend vom Wegfall der Betreuung des Mitglieds und der möglichen Mitgliedschaft zu einer FSG einer anderen Gewerkschaft zu informieren.

- f) Durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Gewerkschaftsfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/GdG und der FSG/GdG/LG Vbg teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2)

Jedes Mitglied eines Organs der FSG/GdG/LG Vbg im Rahmen ihrer örtlichen oder fachlichen Gliederungen hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.

(3)

Die Mitgliedschaft zur FSG/GdG/LG Vbg ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

(4)

Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/GdG/LG Vbg und die Beschlüsse der Organe der FSG/GdG/LG Vbg zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/GdG/LG Vbg zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/GdG/LG Vbg Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.

(5)

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Landesfraktionsvorstand der FSG/GdG/LG Vbg festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8. ORGANE UND AUFBAU DER FRAKTION SOZIALDEMOKRATISCHER GEWERKSCHAFTER/INNEN IN DER GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN - LANDESGRUPPE VORARLBERG UND IHRE AUFGABEN

A. Örtliche Gliederung

1. Die Betriebsfraktion

Der Betriebsfraktion gehören alle FSG-Mitglieder der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg innerhalb eines Betriebes (eines Bereiches) an.

Der Landesfraktionsvorstand hat Richtlinien über die Form und den Umfang der Zusammenarbeit der Betriebsfraktion der FSG/GdG/LG Vbg mit sozialdemokratischen Betriebsfraktionen anderer, im selben Betrieb vertretener Gewerkschaften zu erlassen bzw. darüber im Einzelfall auf Antrag des Betriebsfraktionsvorstandes Beschlüsse zu fassen. Dies gilt vor allem für Betriebe, in denen die Belegschaftsvertretung aus VertreterInnen verschiedener Betriebsfraktionen zusammengesetzt ist.

Die Mitglieder der Betriebsfraktion wählen aus ihrer Mitte einen Betriebsfraktionsvorstand, dessen Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen.

Diesem Vorstand gehören jedenfalls die FSG-Betriebs- und Jugendvertrauensräte bzw. PersonalvertreterInnen sowie FSG-Jugendvertrauenspersonen und FSG-Behindertenvertrauenspersonen des Betriebes (des Bereiches) an.

Der Fraktionsvorstand wählt eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen aus seiner Mitte.

2. Die Ortsfraktion

Der Ortsfraktion (Ortsgruppenfraktion) gehören alle Mitglieder der FSG/GdG/LG Vbg im Ortsbereich (Ortsgruppenbereich) an.

Die Fraktion der Ortsgruppenhauptversammlung wählt den Ortsfraktionsvorstand, dessen Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen.

Diesem Vorstand gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder der Ortsgruppenleitung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg an.

Der Fraktionsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

3. Die Bezirksfraktion

Die Delegierten der FSG/GdG/LG Vbg zur Bezirkskonferenz der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg bilden die Bezirksfraktionskonferenz.

Diese wählt einen Bezirksfraktionsvorstand, dessen Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen.

Diesem Vorstand gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder der Bezirksleitung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg an.

Der Bezirksfraktionsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

4. Die Landesfraktion

Die Delegierten der FSG/GdG/LG Vbg zur Landeskonferenz der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg bilden die Landesfraktionskonferenz.

Diese wählt einen Landesfraktionsvorstand, dessen Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen und eine/n Sekretär/in der FSG/GdG/LG Vbg.

Diesem Vorstand gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder der Landesleitung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg an.

Der Landesfraktionsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

Einem erweiterten Landesfraktionsvorstand gehören auch die FSG-Mitglieder der Landeskontrolle an.

Die FSG/GdG/LG Vbg wird vom/von der Vorsitzenden gemeinsam mit je einem/r Stellvertreter/in oder gemeinsam mit dem/der Sekretär/in nach außen vertreten.

Für die Beschlussfassung in den Organen der FSG/GdG/LG Wien ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer halben Stunde unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Organe der FSG/GdG/LG Wien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Statuten nicht anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

5. Die Bundesfraktion

Die Delegierten der FSG/GdG zum Gewerkschaftstag der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten bilden die Repräsentantenversammlung des Vereins - die Bundesfraktionskonferenz der FSG/GdG. Sie tritt in der Regel alle vier Jahre zusammen.

Diese wählt das Leitungsorgan des Vereins - den Bundesfraktionsvorstand der FSG/GdG, dessen Vorsitzende/n, die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen und eine/n Sekretär/in der FSG/GdG.

Die FSG/GdG wird vom/von der Vorsitzenden gemeinsam mit je einem/r Stellvertreter/in oder gemeinsam mit dem/der Sekretär/in der FSG/GdG nach außen vertreten.

Diesem Vorstand gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder des Präsidiums und des zentralen Leitungsausschusses der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten an.

Der Bundesfraktionsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

Für die Beschlussfassung in den Organen der FSG/GdG ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer halben Stunde unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Organe der FSG/GdG fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Statuten nicht anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Einem erweiterten Vorstand der Gewerkschaftsfraktion gehören auch die Mitglieder der FSG/GdG der Kontrolle (Überwachungsausschuss) der Gewerkschaft an.

6. Geschäftsordnung

Die Bundesfraktionskonferenz ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung für den Wirkungsbereich der FSG innerhalb der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zu beschließen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Gewerkschaftsfraktionsvorstand der FSG/GdG.

Für die Annahme oder Änderung ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

B. Fachliche Gliederung

1.

Die FSG-Mitglieder der fachlichen Gliederungen und Organe einer Gewerkschaft (z.B. Vorstand, Sektionsvorstand, Fachgruppe, Hauptgruppe, Hauptversammlung usw.) bilden das verantwortliche Fraktionsgremium.

Dieses wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, die StellvertreterInnen, eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

2.

Falls erforderlich, sind zwischen den Ortsfraktionen, den Bezirksfraktionen, den Landesfraktionen, den Gewerkschaftsfraktionen und den diversen fachlichen Fraktionsorganen (z.B. Hauptgruppen-, Sektions-, Fraktionsausschuss, sozialdemokratischer Fachgruppenausschuss, Fraktion des Vorstandes der Gewerkschaft usw.) Verbindungsorgane zu errichten.

C. Aufgaben

Die örtlichen und fachlichen Gliederungen haben die politischen und organisatorischen Aufgaben der FSG/GdG im jeweiligen Bereich nach den Beschlüssen der Organe des Vereins, der Bundesfraktionskonferenz und des Bundesfraktionsvorstandes durchzuführen.

Die Bundesfraktionskonferenz

- a) beschließt die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins für die nächsten vier Jahre,
- b) wählt und enthebt den Gewerkschaftsfraktionsvorstand, dessen Vorsitzende/n, die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen und eine/n Sekretär/in der FSG/GdG,
- c) wählt die Mitglieder der Bundeskontrolle,
- d) bestellt und enthebt die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer,
- e) beschließt Änderungen der Statuten, sowie die Auflösung des Vereins,
- f) nimmt den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss entgegen und genehmigt diese,
- g) beschließt den Voranschlag bis zur nächsten Bundesfraktionskonferenz,
- h) entlastet den Vorstand und die Rechnungsprüfer,
- i) genehmigt Rechtsgeschäfte zwischen dem Vorstand und dem Verein.

Dem Bundesfraktionsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die gemeinschaftliche Geschäftsführung, soweit in diesen Statuten nicht Abweichendes festgelegt wird.

Der Bundesfraktionsvorstand

- a) hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach diesem Statut oder dem Gesetz zwingend einem anderen Organ des Vereins zugewiesen wird,
- b) erstellt den Jahresvoranschlag, fasst den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss ab,
- c) bereitet die Bundesfraktionskonferenz vor,
- d) beruft die Bundesfraktionskonferenz ein,
- e) bestellt und enthebt die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer, sofern das durch die Bundesfraktionskonferenz nicht möglich ist,
- f) verwaltet das Vereinsvermögen,
- g) erlässt Richtlinien über die Zusammenarbeit mit sozialdemokratischen Betriebsfraktionen anderer Gewerkschaften des ÖGB gem. § 8 Lit. A Z. 1 bzw. fasst im Einzelfall Beschlüsse darüber,
- h) nimmt Mitglieder auf und schließt Mitglieder aus.

§ 9. FUNKTIONSDAUER

Die Funktionsdauer aller gewählten Organe und FunktionärInnen beträgt in der Regel vier Jahre.

Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt oder Abwahl enden. In diesem Fall ist so bald wie möglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die Abwahl und Neuwahl hat durch das jeweils wahlberechtigte Gremium gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen in § 11 zu erfolgen. Zum Zweck der Abwahl ist das zuständige Gremium dann einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder das verlangt.

Zur Abwahl einer Funktion ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 10. ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Organs der FSG/GdG im Rahmen ihrer örtlichen oder fachlichen Gliederungen hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen. Weiters hat das jeweilige Leitungsorgan innerhalb einer fachlichen oder örtlichen Gliederung der FSG/GdG (Vorstände) das Recht, schriftliche Anträge an das Kollegialorgan (Konferenzen, Haupt- und Vollversammlungen) der jeweils nächsthöheren Ebene zu richten.

§ 11. WAHLEN

Die Wahlen finden jeweils in der Fraktionsversammlung (Fraktionskonferenz) statt, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz) vorangeht, in der die Organe der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Landesgruppe Vorarlberg gewählt werden.

Besteht kein überfraktionelles Organ, so kann die Geschäftsordnung der jeweiligen Landes- oder Gewerkschaftsfraktion den Wahlzeitpunkt festlegen.

Die Wahlen der Fraktionsorgane gemäß § 8 Lit. A Z. 1 finden vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) statt, können stattdessen aber auch nach dieser Wahl erfolgen.

Für eine gültige Wahl ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Delegierten des jeweiligen Gremiums erforderlich.

Die Wahl aller Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettels. Bei den Konferenzen kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.

Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die von der Konferenz bestätigt wird.

Gewählt sind jene KandidatInnen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.

Bei den Wahlen in die einzelnen Organe sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern hergestellt werden. Auf VertreterInnen der Jugend und PensionistInnen ist Bedacht zu nehmen.

Sollte ein/e FunktionärIn innerhalb der Funktionsperiode in Pension gehen, so besteht die Möglichkeit, bis zum Ende dieser Periode das Mandat auszuüben.

§ 12. KONTROLLE

Für jedes Organ der Fraktion, welches Fraktionsmittel verwaltet, ist eine aus mindestens drei Personen bestehende Kontrolle zu wählen.

Der Kontrolle auf Bundesebene kommen nach Beschlussfassung des zuständigen Organs die Aufgaben der Rechnungsprüfer nach dem Vereinsgesetz 2002 zu.

§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN

Die Beschlussfassung und Änderung dieser Statuten obliegt der Landesfraktionskonferenz der FSG/GdG/LG Vbg.

Für die Annahme oder Änderung ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Bundesfraktionsvorstand der FSG/GdG und in weiterer Folge dem Leitungsorgan der FSG im ÖGB zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14. SCHIEDSGERICHT

Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vom Schiedsgericht entschieden. Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt in der Art, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die SchiedsrichterInnen haben sodann ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende zu wählen. Kommt keine Einigung auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende zustande, entscheidet das Los.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind vereinsintern endgültig.

§ 15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet die Bundesfraktionskonferenz der FSG/GdG/LG Vbg mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereines an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen. Findet sich keine derartige Organisation, fällt das Vereinsvermögen an die FSG/GdG.

§ 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/GdG und in weiterer Folge des Statuts der FSG im ÖGB.